

ANFRAGE von Hans Egli (EDU, Steinmaur), Erich Vontobel (EDU, Bubikon) und Thomas Lamprecht (EDU, Bassersdorf)

betreffend Demokratiepolitisch fragwürdiges Verhalten

Gestützt auf die Meinungs- und Versammlungsfreiheit ist grundsätzlich ein Anspruch für Kundgebungen mit Appellwirkung auf öffentlichem Grund gegeben.

Wie aus den Medien zu erfahren war, hat der Zürcher Stadtrat den Entscheid des Statthalters des Bezirks Zürich bezüglich der Marschbewilligung für den 10. «Marsch fürs Läbe» vom 14. September 2019 ans Verwaltungsgericht weitergezogen. Begründet wird dies mit befürchteten Sachbeschädigungen und Verletzungen durch linksradikale Gewalttäter.

Hier sehen wir eine demokratiepolitisch fragwürdige Ungleichbehandlung: Hochrisikospiele des Fussballs, die 1.-Mai-Kundgebung oder andere Kundgebungen werden nicht mit dem Hinweis auf befürchtete Sachbeschädigungen untersagt – der friedliche «Marsch fürs Läbe» hingegen schon.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung nachfolgender Fragen:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat die demokratiepolitisch fragwürdige Ungleichbehandlung von Kundgebungen, in deren Umfeld Sachbeschädigungen möglich sind?
2. Ist es aus rechtsstaatlicher Sicht nicht ein defätistisches Signal, wenn ein friedlicher Marsch nicht bewilligt wird, weil eine Gegendemo angedroht wird?
3. Ist die Stadt Zürich als Empfängerin des Zentrumslastenausgleichs nicht gehalten, friedliche gesellschaftspolitische Kundgebungen zu ermöglichen und vor allfälliger Gewalt zu schützen?

Hans Egli
Erich Vontobel
Thomas Lamprecht